



PHILOSOPHISCH-THEOLOGISCHE HOCHSCHULE
DER SALESIANER DON BOSCO BENEDIKTBEUERN
– THEOLOGISCHE FAKULTÄT –
Prüfungsamt

Leitlinien zum Umgang mit Plagiaten Studierender

Aufgrund moderner Techniken (insbesondere der zunehmenden Digitalisierung von Texten und ihrer weltweiten Verfügbarkeit im Internet) ist es bedeutend leichter geworden, Texte Dritter ganz oder teilweise, wörtlich oder beinahe wörtlich zu übernehmen und unter Verschleierung ihrer wahren Herkunft als eigene wissenschaftliche Leistung auszugeben. Bei jeder solchen widerrechtlichen Aneignung fremden geistigen Eigentums handelt es sich indes um ein Plagiat, unabhängig vom Umfang oder von der Quelle des benutzten fremden Textes.

Um dem hier möglichen wissenschaftlichen Fehlverhalten Studierender zu wehren, hat der Prüfungsausschuß (mit Zustimmung des Senats in der Sitzung vom 29. November 2004) auf der Grundlage bereits bestehender Regelungen zur Ahndung von Täuschungen bei Prüfungsleistungen folgende Richtlinien erlassen:

- Jeder Fall von Plagiat ist durch denjenigen, der das Plagiat nachgewiesen hat, d. h. im Regelfall durch den Betreuer oder den Zweitkorrektor der Arbeit, dem Prüfungsamt zu melden. Das Prüfungsamt hat diese Meldung zu den Akten zu nehmen, um im Wiederholungsfalle den Senat zu informieren.
- Studierende der PTH, denen erstmals ein Plagiat nachgewiesen wird, erhalten für die jeweilige schriftliche Arbeit (Seminararbeit, Philosophische Hausarbeit, Diplomarbeit) die Note 5 (nicht ausreichend) und müssen dementsprechend alle sich daraus ergebenden Konsequenzen tragen (z. B. Nichtzulassung zu einer Prüfung oder Nichtbestehen einer Prüfung). **(Vgl. § 8 Abs. 3 der Diplomprüfungsordnung).**
- Eine »Nachbesserung« dieser schriftlichen Arbeit ist nicht möglich. Handelt es sich um eine Seminararbeit, muß eine neue Seminarveranstaltung besucht werden; handelt es sich um eine Philosophische Hausarbeit oder Diplomarbeit, muß ein neues Thema nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung beantragt werden.
- Studierende der PTH, denen zum zweiten Mal ein Plagiat nachgewiesen wird, werden vom weiteren Studium an der Hochschule ausgeschlossen. **(Vgl. §§ 31 und 32 der Satzung).**

Benediktbeuern, den 9. Dezember 2004

Prof. Dr. Clemens Schwaiger
(Vorsitzender des Prüfungsausschusses)